AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2011 **HANNOVER, 03. NOVEMBER 2011** **NR. 42**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Steinhude 450

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover 450

Satzung für den Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum 450

Satzung für den Eigenbetrieb Städtische Häfen 452

Jahresabschluss 2010 Hannover Congress Centrum 453

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Garbsen 454

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt ist Montag der 19.12.2011, Erscheinungstermin 29.12.2011. Das erste Amtsblatt für 2012 erscheint am 12.01.2012

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Steinhude

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Meerbach und Führse“, Kreisverband für Wasserwirtschaft, Am Wall 2, 31582 Nienburg, hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung von zwei Kleingewässern unter Freilegung des Grundwassers, auf den Flurstücken 209/2, 210/1 und 484/5, Flur 29, Gemarkung Steinhude, Stadt Wunstorf, und einer Verwallung am Südbach (Gewässer II. Ordnung) auf den Flurstücken 209/2, 210/1 und 484/5, Flur 29, Gemarkung Steinhude, Stadt Wunstorf sowie für die Aufhebung und Beseitigung der bisherigen Gräben B 22, B 23 einschließlich des Breiten Grabens im Unterlauf (Gewässer III. Ordnung) im Bereich „An der Pfahlbähne“, Flurstücke 479/5 und 484/5, Flur 29, Gemarkung Steinhude, Stadt Wunstorf, beantragt.
Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG durchgeführt worden.
Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, 15.10.2011

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Heidtmann

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des nds. Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 06.10.2011 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 1 das Wort „Do“ gestrichen
2. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 12 die „Wallensteinstraße“ gestrichen und durch „Butjerbrunnenplatz“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 23 die „Pfarrlandstraße“ gestrichen und durch „Pfarrlandplatz“ ersetzt.
4. In Absatz 2 werden unter der laufenden Nr. 28 die Worte: „Lutherkirche / Do. / nachmittags“ eingefügt. Die bisherigen Nummern 28 bis 30 werden die Nummern 29 bis 31.
5. Der Absatz 5 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
   „Der Pöttemarkt wird auf dem Marktplatz rund um die Marktkirche betrieben. Die Grenzen für diesen Platz ergeben sich aus dem Plan für den Weihnachtsmarkt. Der Maimarkt beginnt am zweiten Wochenende im Mai. Der Oktobermarkt beginnt am dritten Wochenende im Oktober. Die Märkte dauern jeweils drei Tage. Der Pöttemarkt beginnt um 10:00 Uhr und endet um 19:00 Uhr.
6. In Absatz 6 wird im 3. Satz das Wort „Donnerstag“ gestrichen und durch das Wort „Mittwoch“ ersetzt.

§ 4 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte: „auf dem Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover, aber grundsätzlich nur“ sowie das „Komma“ hinter dem Wort Marktstandort gestrichen. Weiterhin wird das Wort „in“ vor die Formulierung: „bis zu 100 km Entfernung“ und dahinter das Wort in Klammern „(Luftlinie)“ eingesetzt.
   Satz 2 wird wie folgt eingefügt: „Die Herkunft der Ware muss eindeutig deklariert sein.
2. Der Absatz 5 wird wie folgt ergänzt: „Dabei gilt, dass eine Sortimentserweiterung durch selbst erzeugte Produkte nach den Absätzen 1 – 3, lediglich der Stadt angezeigt werden muss. Eine Sortimentserweiterung nach Absatz 4 bedarf der Erlaubnis der Stadt.“
3. Der Absatz 6 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:
   „Die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1-4 ist mit Stellung des Antrages auf Zulassung zum Bauernmarkt und danach jeweils zum 1.1. des nachfolgenden Kalenderjahres nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Beschlussdrucksache Nr. 0765/2011

Hannover, den 14.10.2011

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weil
Oberbürgermeister

Satzung für den Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum

Auf Grund der §§ 6, 8 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473), zuletzt geändert durch Art.4 Abs.1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 1. September 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Hannover Congress Centrum“

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Das Hannover Congress Centrum wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, als Eigenbetrieb geführt.
(2) Zweck des Eigenbetriebes ist
   a) die Vermietung von Hallen, Sälen und Freiflächen für Kongresse, Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen aller Art, einschließlich der Gesamtdurchführung von Veranstaltungen.
   b) die Förderung anderer Träger, die Aufgaben des Tourismus wahr nehmen, soweit diese im überwiegenden öffentlichen Interesse, örtlich bezogen auf Hannover tätig werden und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet sind.
(3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 3
Stammkapital, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

(1) Das Stammkapital beträgt mindestens 10.300.000,00 € (in Worten: Zehn Millionen dreihunderttausend Euro).
(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Für die Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung durch den Oberbürgermeister bestellt.
(2) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht die gesetzlichen Regelungen oder Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters in Ausübung des ihm zustehenden Weisungsrechts etwas anderes bestimmen. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und vertritt den Betrieb im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach außen.
(3) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören insbesondere:
   1. Die Bestimmung der inneren Organisation,
   2. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses.
   3. Die in § 6, Abs. 2, Ziff. 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden.
   4. Die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15, Abs. 3, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bis zu einem Betrag von 125.000,00 Euro.
   5. Alle Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Dazu gehören vor allem der Personaleinsatz, der Einkauf von Materialien, die Anordnung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen.
   6. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Eigenbetriebes übertragen.
(4) Die Einstellung, Eingruppierungen und Entlassung der Arbeiter und Angestellten nimmt die Betriebsleitung vor. Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der jeweils gültige Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Niedersachsen. Für die Angelegenheiten die Beamte betreffen, bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt.
(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
(6) Soweit es aus Sicht der Betriebsleitung erforderlich wird, Verträge im Rahmen des Erfolgsplanes abzuschließen, deren Durchführung einen Verlust erwarten lässt, unterrichtet die Betriebsleitung den Betriebsausschuss vor Vertragsabschluss hierüber gesondert. Die Entscheidungskompetenz der Betriebsleitung nach § 4 Abs. 3 Ziff.4 bleibt unberührt. Ein Verlust im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die vertraglich erzielten Nettoerlöse nicht ausreichen, um die durch aus der Durchführung des Vertrages entstandenen Kosten zu decken (Deckungsbeitrag II).
(7) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach dessen Ablauf, vorzulegen.
(8) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 5
Betriebsausschuss

Für den Eigenbetrieb wird vom Rat der Landeshauptstadt Hannover ein Betriebsausschuss gebildet. Für die Bildung gelten die Vorschriften der §§ 71, 73 NKomVG.
Der Betriebsausschuss besteht aus zehn gewählten Mitgliedern des Rates sowie 5 Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 110 Nds.PersVG. Für das Verfahren im Betriebsausschuss gelten § 72 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates.

§ 6
Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die Beschlüsse des Rates vor, soweit der Rat nach den gesetzlichen Bestimmungen des NKomVG zuständig ist.
(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
   1. Die Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Säle, Hallen und Ausstellungsflächen des Eigenbetriebs, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Zuständigkeit zur Gestaltung der privatrechtlichen Entgelte berühren.
   2. Folgende Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) über:

a) 350.000,00 Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen. Bei unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtwert des Vertrages maßgeblich.
b) 150.000,00 Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
c) 150.000,00 Euro bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
d) 25.000,00 Euro bei Niederschlag oder Erlass von Forderungen,
e) 250.000,00 Euro bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
f) 25.000,00 Euro Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche.

3. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.
4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15, Abs. 3, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, die den Betrag von 125.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit eine Deckung nicht nach § 15, Abs. 3, Satz 1 Eigenbetriebsverordnung gewährleistet ist. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 7
Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung an den Rat zur Beschlussfassung weiter.
(2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
(3) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Hannover.

§ 8
Kassenwesen

(1) Für die dem Eigenbetrieb zu führende Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
(2) Der Oberbürgermeister kann die Kassenaufsicht der Betriebsleitung übertragen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum vom 13.06.1991 außer Kraft.

Hannover, den 20. Oktober 2011

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20. Oktober 2011

Weil
Oberbürgermeister

Satzung für den Eigenbetrieb Städtische Häfen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S 473), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 01. September 2011 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Häfen Hannover beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Städtischen Häfen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, als Eigenbetrieb geführt.
(2) Zweck des Eigenbetriebes ist
a) die Verwaltung und der Betrieb der Städtischen Häfen Hannover einschließlich der Hafen-, Kran- und Bahnlogistik, inklusive des Umschlages sowie der damit verbundenen speditionellen Tätigkeiten und Dienstleistungen.
b) die Verwaltung der im Sondervermögen des Eigenbetriebes stehenden bebauten und unbebauten Liegenschaften.
(3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Städtische Häfen Hannover“

§ 3
Stammkapital/Art der Wirtschaftsprüfung und des Rechnungswesens

(1) Das Stammkapital beträgt mindestens 14 Mio. € (in Worten: vierzehn Millionen EURO).
(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Für die Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ ein Betriebsleiter durch den Oberbürgermeister bestellt.
(2) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbstständig, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters in Ausübung des ihm zustehenden Weisungsrechtes etwas anderes bestimmen. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftli-

che Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und vertritt diesen im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach außen.

(3) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere:
1. Bestimmung der inneren Organisation.
2. Die in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden.
3. Die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bis zu einem Betrag von 130.000 € (Netto-Rechnungsbetrag).
4. Der Personaleinsatz.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(5) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 5
Betriebsausschuss

Für den Eigenbetrieb wird vom Rat der Landeshauptstadt Hannover ein Betriebsausschuss gebildet. Für die Bildung gelten die Vorschriften der §§ 71,73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus zehn gewählten Mitgliedern des Rates sowie fünf Vertreterinnen/ Vertretern der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 110 Nds. PersVG. Für das Verfahren im Betriebsausschuss gelten § 72 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates.

§ 6
Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die Beschlüsse des Rates vor, soweit der Rat nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
1. Die Fassung der allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Hafen-, Kran- und Bahnanlagen sowie für die Vermietung und Verpachtung der Liegenschaften in den Städtischen Häfen und Liegestellen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Zuständigkeit der Gestaltung der privatrechtlichen Entgelte berühren.
2. Folgende Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) über
   a) 300.000 € bei Verträgen über Lieferung und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
   b) 170.000 € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
   c) 170.000 € beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erbbaurechtsverträge
   d) 23.000 € bei Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen,
   e) 250.000 € beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
   f) 25.000 € beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche.
3. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 7
Wirtschaftsplan, Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8
Kassenwesen

Für die von dem Eigenbetrieb zu führende Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Oberbürgermeister kann die Kassenaufsicht der Betriebsleitung übertragen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 20. Oktober 2011

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20. Oktober 2011

Weil
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2010 Hannover Congress Centrum

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses wurde durch die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Deloitte & Touche GmbH - dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Hannover, **Hannover Congress Centrum,** der am 06. April 2011 unterzeichnete nachfolgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Buchführung den Rechtsvorschriften entsprechen.
Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben - unter Berücksichtigung des zurzeit bestehenden strukturellen Defizits und der zu dessen Reduzierung ergriffenen Maßnahmen - zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird insoweit wirtschaftlich geführt.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat daraufhin in der 60. Sitzung der Ratsversammlung am 06. Oktober 2011 unter Punkt 13 der Tagesordnung, den Jahresabschluss 2010 einstimmig wie folgt beschlossen:

1. den Jahresabschluss und den Jahresbericht, gem. § 30 EigBetrVO festzustellen,
2. die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 30 EigBetrVO zu beschließen,
3. den ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von
   € –3.771.140,96
   festzustellen und auf neue Rechnung vorzutragen,
   (Drucksache Nr. 1391/2011 mit 4 Anlagen)

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Prüfungsbericht ohne ergänzende Feststellungen mit Schreiben vom 25.Mai 2011 an den Oberbürgermeister und die Kommunalaufsicht weitergeleitet.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07. November bis 11. November 2011 öffentlich aus und können im

Hannover Congress Centrum
-Finanzbuchhaltung-
Theodor-Heuss-Platz 1-3
30175 Hannover

eingesehen werden.

Landesshauptstadt Hannover
Hannover Congress Centrum
Gerd Oppenhausen
Leiter Finanzen/Personal

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Garbsen

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2011 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Garbsen zum 31. Dezember 2010 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt sowie der Betriebsleitung die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen aus dem Jahresergebnis 2010 einen Gesamtbetrag von 152.392,50 € an den Haushalt der Stadt Garbsen abzuführen und den Restbetrag von 519.661,75 € in die Allgemeine Rücklage einzustellen.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERZIAL TREUHAND GmbH, Hannover, hat am 12. August 2011 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Garbsen für das Wirtschaftsjahr 2010 (01. Januar bis 31. Dezember 2010) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“
Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.
Nach § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 07. bis 15. November 2011 im Rathaus der STADT GARBSEN, 30823 Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer E.0.03, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Garbsen, den 19. Oktober 2011

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –